# Rechtliche Grundlagen



MODUL 152: MULTIMEDIA – INHALTE IN WEBAUFTRITT INTEGRIEREN Michèle Habegger, 08.02.2020

### Urheberrecht

#### Schweiz

Art. 2 Abs. 2 Bst. g des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht schützt alle Urheber von fotografischen, filmischen und andere visuellen oder audiovisuellen Werken. Das Urheberrecht entfaltet jedoch nur dann Wirkung, wenn eine geistige Schöpfung durch den Ersteller des Werks stattgefunden hat. Aus diesem Grund sind u.a. Zufallsprodukte nicht urheberrechtlich geschützt. Gibt beispielsweise ein Fotograf jedoch einem Model Anweisungen, ist er eindeutig der Urheber der von ihm erstellten Fotos. Allerdings ist der Grad zwischen geistiger Schöpfung und Zufallsprodukt schmal und teilweise nur schwer bestimmbar. Sind die Bedingungen jedoch erfüllt, kann der Urheber selbst bestimmen, wo, wann, wie und unter welchen Bedingungen das Bild verwendet werden darf. Er bestimmt zudem auch, ob, wie und wann das Werk verändert werden darf.

Als Urheber/in gilt, solang nichts anderes nachgewiesen werden kann, wer auf dem Bild oder bei der Veröffentlichung mit dem eigenen Namen, einem Pseudonym oder einem Kennzeichen erkennbar ist. Sofern also auf dem Bild niemand ausdrücklich genannt ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Urheber/in nicht bekannt ist. In einem solchen Fall kann der Herausgeber das Urheberrecht selbst ausüben.

Wird ein Werk jedoch einmal veräussert, kann dieses weiterveräussert werden oder auch auf eine andere Art verbreitet werden. Für den privaten Gebrauch dürfen auch anderweitig veröffentliche Werke verwendet werden.

Beim Kauf eines Werkes erhält man nicht automatisch auch das Urheberrecht hierfür. Dieses Recht kann jedoch auch übertragen oder vererbt werden.

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt der Urheberrechtschutz. Wenn der Urheber nicht bekannt ist, erlischt es bereits 70 Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes.

Technische Massnahmen dürfen nicht dazu verwendet werden, den Schutz von Werken zu umgehen. Das heisst, dass beispielsweise kein Wasserzeichen von einem Bild entfernt werden darf, damit man dies anschliessend verwenden kann.

#### Deutschland

Auch in Deutschland wird zwischen «Lichtbild» und «Lichtwerk» unterschieden. Ein Lichtbild ist ein so genannter «Schnapschuss». Wogegen ein Lichtwerk, wie in der Schweiz auch, eine kreative, persönlich-geistige Schöpfung aufweisen muss.

Anders als in der Schweiz sind in Deutschland die Lichtbilder jedoch auch durch das Urheberrecht geschützt. Die Schutzbestimmungen für die Lichtbilder sind jedoch etwas weniger streng. Zum Beispiel sind die Lichtbilder nur bis 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Wobei die Lichtwerke, wie auch in der Schweiz, bis 70 Jahre nach dem Tod unter dem Urheberrechtsschutz stehen. Zudem fallen für ein Lichtbild die Schadensersatzzahlungen im Vergleich zu einem Lichtwerk auch tiefer aus.

#### **USA**

In den USA gibt es das Copyright-Law. Es handelt sich dabei um ein Rechtsgebiet zum Schutz von geistigem Eigentum. Als geistiges Eigentum gelten Kunstwerke oder technische Erfindungen. Das Copyright-Law unterscheidet sich jedoch in einigen Punkten von dem in Europa geltenden Urheberrecht.

In Europa stehen der Schöpfer und seine ideelle Beziehung zum Werk im Mittelpunkt. In den USA hingegen rückt durch das Copyright der ökonomische Aspekt an diese Stelle.

Das heisst, dass in den USA die Entscheidungs- und Verwaltungsrechte über ein Werk oft nicht dem Urheber (Künstler, Ersteller) zustehen. Anstelle dessen erhalten dies die wirtschaftlichen Rechteverwerter (z.B. ein Verlag). Um den Missbrauch des Copyrights seitens der Rechtsverwerter zu verhindern, erhält der Urheber eingeschränkte Veto-Rechte.

Aktuell gilt auch in den USA für neu erstellte Werke ein Schutz bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder 95 Jahren für Firmen. Für nicht veröffentlichte Werke gilt das Copyright teilweise bis 120 Jahre nach deren Schöpfung.

Bis 1989 musste das Copyright in den USA explizit angemeldet werden und der Schutz erlosch 75 Jahre nach der Eintragung im zentralen Copyright-Verzeichnis. Seither ist es jedoch nicht mehr erforderlich, dass Copyright-Sign (©) anzugeben, da nun auch in den USA alle erstellten Werke automatisch vom Copyright geschützt sind.

Im Oktober 1998 wurde der umstrittene Digital Millennium Copyright Act verabschiedet. Dieses Recht stärkte die Copyright-Inhaber. Mit seiner Verabschiedung ist die Reproduktion und Verbreitung von Werken durch das Internat oder andere digitale Technologien stark eingeschränkt worden.

## Recht am eigenen Bild

Bei jedem Bild, unabhängig vom Urheberrecht, besteht das Recht am eigenen Bild. Das heisst, dass in der Regel die dargestellte Person entscheidet, ob, wo, wie und in welcher Form das Bild veröffentlicht werden darf. Für die Veröffentlichung von Bildern ist somit meist das Einverständnis der abgebildeten Person nötig.

Ist ein öffentliches oder privates Interesse an einer Veröffentlichung gerechtfertigt, kann ein Bild auch ohne vorgängige Einwilligung veröffentlicht werden. Ein solcher Fall kann jedoch vor allem bei Bildern von Einzelpersonen und nur unter bestimmten Bedingungen angenommen werden, beispielsweise bei der Berichterstattung über öffentliche Veranstaltungen, Sportanlässen, Medienberichten und Weiteres. Somit ist auch das veröffentlichen eines Bildes einer Demonstration zulässig. Den es wird davon ausgegangen, dass wer an einer Kundgebung im öffentlichen Raum teilnimmt auch die Aufmerksamkeit für sein Anliegen sucht. Im Zweifelsfall ist das Einholen einer Einwilligung jedoch vorteilhaft.

Das Recht am eigenen Bild gilt unabhängig davon, ob das Bild bereits einige Jahre alt oder aktuell ist. Solange die Person lebt, besteht das Persönlichkeitsrecht und es kann auch jederzeit geltend gemacht werden.

Bei Gruppenfotos gilt grundsätzlich die sogenannte Sechspersonenregel. Gemäss dieser Regel sind die Persönlichkeitsrechte nicht mehr tangiert, wenn sechs oder mehr Personen auf einem Bild abgebildet sind. Jedoch können auch hier Ausnahmen besehen. Ist zum Beispiel eine einzelne Person besonders hervorgehoben, etwa durch das Schärfeverhältnis oder durch ihre Position, ist die Veröffentlichung ohne ihre Einwilligung grundsätzlich unzulässig. Wird keine Person besonders hervorgehoben, ist die Person aber eindeutig erkennbar, können die Persönlichkeitsrechte ebenfalls verletzt sein. Tritt keine Einzelperson aus der Gruppe heraus, ist der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte weniger schwerwiegend und eine Veröffentlichung ohne Einwilligung zulässig.

Bei Fotos welche im öffentlichen Raum entstehen genügt es, wenn das Bild auf Verlangen der fotografierten Person gelöscht oder nicht veröffentlicht wird. Jedoch trifft dies nur zu, wenn es für alle Anwesenden erkennbar ist oder die Abgebildeten nur «Beiwerk» sind. Als Beiwerk gelten beispielsweise Passanten bei einer Sehenswürdigkeit.

Bei Publikationen von Bildern, die minderjährige Personen enthalten, gilt es nicht zu vergessen, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Sollte aus einem Grund die einmalig erteilte Einwilligung zur Veröffentlichung zurückgezogen werden, kann die "zurückziehenden Person" allenfalls dazu verpflichtet werden, den daraus entstehenden Schaden zu übernehmen. Das Zurückziehen der Einwilligung ist jederzeit möglich.

Werden Bilder einer Person ohne vorherige Zustimmung veröffentlicht, kann sich diese jederzeit gegen die Veröffentlichung wehren und nötigenfalls auch eine Zivilklage dagegen einreichen. Entscheidet das Gericht, dass eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt, wird die Entfernung oder Vernichtung des/der Bild/er angeordnet. Zudem kann zusätzlich zur Entfernung bzw. Vernichtung der Bilder die Bezahlung von Schadensersatz vom Gericht angeordnet werden.